OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154105/16/EW/SSo

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Gemeinde B__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3. Jänner 2024, GZ: RO-2021-48139/29-Le, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines Flächenwidmungsplanes samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Genehmigung der vom Gemeinderat der Gemeinde B__ beschlossenen Änderung Nr. fff zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa sowie Nr. ggg zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2024 wurde der Gemeinde B__ (in der Folge: Bf) die Genehmigung der Änderung Nr. fff zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa samt Änderung Nr. ggg zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 1 versagt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Widerspruch zu dem in § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994 verankerten Raumordnungsziel vorliege. Die belangte Behörde stützte sich dabei auf die verkehrstechnischen Stellungnahmen vom 3. Jänner 2022 (GZ: VERK-2021-655048/4-BRM) und vom 13. November 2023 (GZ: VERK-2021-655048/10-BRM) und führte in diesem Zusammenhang (unter anderem) aus: „Konstatiert wird, dass eine RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, Anm.) konforme Anbindung an den Güterweg letztlich nicht möglich ist. Darüber hinaus kann die in der Planung seitens der Kolator-ZT angenommene Projektierungsgeschwindigkeit von 50 km/h aus verkehrstechnischer Sicht nicht abgeleitet werden. Plausible und nachvollziehbare Daten über das ‚tatsächliche' Geschwindigkeitsniveau im gegenständlichen Streckenabschnitt sind den übermittelten Unterlagen nicht zu entnehmen".

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (kurz: Bf) am 1. Februar 2024 erhobene (umfassend begründete) Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 29. Februar 2024 (Eingangsdatum 1. März 2024) zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.3. Das LVwG Oö. führte am 18. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen (ASV) durch, an der auch der von der Bf beigezogene Privatsachverständige teilnahm.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf beabsichtigt mit der verfahrensgegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung die Umwidmung des Grundstücks Nr. bbb (zuvor Teile der Grundstücke Nr. ccc, ddd und eee) der KG B__ von Grünland (Land- und Forstwirtschaft) in Grünfläche mit besonderer Widmung – Verkehrsübungsplatz (VÜP) sowie Grünzug: Feuchtlebensraum (Gz_6). Die textliche Anordnung zur vorgesehenen Widmung „VÜP" lautet: „die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig, mit Ausnahme der Errichtung von Sanitäranlagen", jene zur vorgesehenen Widmung „Gz_6" lautet: „jegliche Bauwerke und Anlagen sowie Veränderungen des Wasserhaushalts sind unzulässig; Vorrangfläche

Naturschutz“. Ein kleiner Teil (im Westen und Südwesten) des genannten Grundstücks soll (weiterhin) als Grünland (Land- und Forstwirtschaft), teilweise mit Ersichtlichmachung des Waldes entsprechend der forstrechtlichen Planung, ausgewiesen sein. Neben dem Grundstück Nr. bbb umfasst der Planungsraum der geplanten Änderung das als Grünland (Land- und Forstwirtschaft) zu widmende Grundstück Nr. ccc der KG B__, auf dem (ebenso) eine Ersichtlichmachung des Waldes entsprechend der forstrechtlichen Planung erfolgen soll. [Änderung Nr. fff zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa]

Die verfahrensgegenständliche Änderung des ÖEK sieht für den Bereich des als Verkehrsübungsplatz und Grünzug umzuwidmenden Grundstücks Nr. bbb ebendiese Entwicklungsziele („Verkehrsübungsplatz“ und „Grünzug“) vor. [Änderung Nr. ggg zum ÖEK Nr. 1]

II.2. Am 7. Juli 2022 hat die Bf die Änderung Nr. fff zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa samt Änderung Nr. ggg zum ÖEK Nr. 1 im Gemeinderat beschlossen und der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. November 2022 (Eingangsdatum: 6. Dezember 2022) zur Genehmigung vorgelegt. Nach Einholung diverser Stellungnahmen (unter anderem aus den Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung) teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 16. März 2023 der Bf unter Hinweis darauf, dass aus fachlicher Sicht die Erschließungsfrage noch nicht geklärt sei, das Vorliegen von Versagungsgründen mit und räumte dieser die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. [ON14, ON17 – ON21 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 2023 erstattete die Bf eine Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und legte die verfahrensgegenständlichen Änderungen zum Flächenwidmungsplan samt ÖEK (erneut) der belangten Behörde mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 (Eingangsdatum: 11. Oktober 2023) zur Genehmigung vor. Nach Einholung weiterer fachlicher Stellungnahmen wurde der angefochtene Bescheid erlassen. [ON24, ON26 – ON29 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

II.3. Die Umwidmungsfläche grenzt im Nordosten, durch eine Gemeindestraße getrennt, abschnittsweise an Betriebsbaugebiet, eingeschränktes gemischtes Baugebiet und Grünland (Land- und Forstwirtschaft), an allen übrigen Seiten an Grünland (Land- und Forstwirtschaft) mit teilweise überlagerter Ersichtlich-machung „Wald“. Die geplante Umwidmungsmaßnahme dient der Ermöglichung der Nutzung des gegenständlichen Bereichs als Verkehrsübungsplatz für einen Fahrschulbetrieb, in einer, aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden bzw. nahe gelegenen Nutzungsstrukturen (betriebliche Nutzungen und Westautobahn), dafür geeigneten Lage. [Stellungnahme des Ortsplaners vom 14. Jänner 2021, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Die Anschließung des als Verkehrsübungsplatz zu widmenden Grundstücks an den Güterweg E__ kann nur über das südöstliche Eck dieses Grundstücks erfolgen. Für die zukünftig zu erwartenden Begegnungsfälle (von Fahrzeugen) ist die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche ausreichend groß, der Güterweg E__ bedarf für die sichere Abwicklung dieser Begegnungsfälle allerdings einer Verbreiterung bis zur Einmündung in die Landesstraße. Unter Zugrundelegung der Möglichkeit der Verschwenkung und Verbreiterung der Straße im Bereich der Ein- und Ausfahrt sowie der Kürzung der Stützmauer im Bereich des Bauhofgeländes sind die Sichtweiten für das vorliegende Geschwindigkeitsniveau (V85-Geschwindigkeit von 49 km/h bergauf und 52 km/h bergab) aus verkehrstechnischer Sicht angemessen. [Ausführungen verkehrstechnischer ASV in der mündlichen Verhandlung]

Aus ökologischer Sicht handelt es sich beim östlichen Bereich des Grundstücks Nr. bbb unterhalb der Böschung des Güterweges um einen Vernässungsbereich, damit um eine Feuchtbrache gemäß Oö. NSchG und somit um einen besonders geschützten Lebensraum. Durch die Ausweisung des Vernässungsbereiches als Grünzug, in welchem jegliche Bauwerke und Anlagen sowie Veränderungen des Wasserhaushalts unzulässig sind, wird den fachlichen Bedenken des Naturschutzes Rechnung getragen. [Stellungnahme des ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom 11. Jänner 2023, ON18 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Am westlichen Grundstücksrand im Bereich des Zubringers zum F__ kann es beim Bemessungsereignis gemäß Forstgesetz zu einem flächigen Hochwasserabfluss sowie zu Geschiebe- und Wildholzlagerungen kommen (= Gelbe Wildbachgefahrenzone). Zur Beantwortung der Vorfrage aus dem Vorverfahren wurde den Unterlagen ein Konzept zur ordnungsgemäßen Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer in Form einer offenen Versickerungsanlage mit Humusschicht als Filterhorizont beigelegt. Der geforderte Grünstreifen wurde aus der Widmung herausgenommen. Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Naturgefahren besteht gegen die Widmungsänderung kein Einwand. [Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 3. März 2023, ON19 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Die ASFiNAG stimmt „einer Waldwidmung auf den Grundstücken ccc und eee, auf welchen unsere Lichtwellenleitertrasse verläuft,“ nicht zu. [Stellungnahme ASFiNAG vom 23. Dezember 2022, ON17 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, in den Verordnungsakt der Bf, in das digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der vom LVwG Oö. beigezogene verkehrstechnische ASV erstattete sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung und wurde dieses mit den Parteien eingehend erörtert. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

Insbesondere ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen verkehrstechnischen ASV, dass ein Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks an die öffentliche Straße aufgrund der topografischen Verhältnisse (Güterweg G-Weg verläuft bergauf und das Gelände fällt auf einer Seite nach unten weg) nur im südöstlichen Eck des Grundstücks möglich ist. Zudem führt der ASV vor dem Hintergrund der einen solchen Verkehrsübungsplatz benützenden Fahrzeuge überzeugend aus, dass im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Begegnungsfälle die gewidmete Verkehrsfläche zwar ausreichend groß ist, der Güterweg E__ für eine diesbezügliche sichere Abwicklung aber einer Verbreiterung bis zur Einmündung in die Landesstraße bedarf. So wird ein Verkehrsübungsplatz den Ausführungen des ASV zufolge von allen Fahrzeugen aller Führerscheinklassen genutzt, und damit bspw auch von einem LKW mit Anhänger, Traktor oder Bus.

Im Gegensatz zur verkehrstechnischen Stellungnahme im behördlichen Verfahren konnte der vom LVwG Oö. beigezogene verkehrstechnische ASV sein Gutachten zur Abklärung des Geschwindigkeitsverhaltens im Bereich der geplanten Einmündung auf eine von ihm in Auftrag gegebene und im Juni 2024 durchgeführte Geschwindigkeitsmessung stützen. Dazu verweist der verkehrstechnische ASV darauf, dass bereits der fachlichen Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV des behördlichen Verfahrens zu entnehmen ist, dass dafür nicht nur eine 50 km/h-Beschränkung, sondern auch eine verkehrstechnische Messung eine Möglichkeit darstellt. Eine Messung lag im behördlichen Verfahren aber nicht vor.
Die aus der Messung herangezogenen Geschwindigkeiten konnte der ASV seiner fachlichen Beurteilung der ausreichenden Sichtweiten zugrunde legen. Dabei schildert der ASV, dass die ermittelte V85-Geschwindigkeit jene Geschwindigkeit ist, die von 85 % der Fahrzeuglenker eingehalten wird und aus verkehrstechnischer Sicht als repräsentativer Parameter herangezogen wird. Dass die Sichtweiten im vorliegenden Fall (unter Zugrundelegung dieses Parameters) bei einer Geschwindigkeit von 49 km/h bergauf und 52 km/h bergab angemessen sind, ist schlüssig und nachvollziehbar. Diesbezüglich stehen die Ausführungen des ASV auch nicht in Widerspruch zu den von der belangten Behörde herangezogenen verkehrstechnischen Stellungnahmen oder zur gutachterlichen Stellungnahme des von der Bf beigezogenen Privatsachverständigen vom 14. März 2024 (ON2 des

verwaltungsgerichtlichen Aktes). So führt der Privatsachverständige in eben genannter Stellungnahme aus, dass eine sichere Befahrbarkeit nur dann gegeben ist, wenn auf dem Güterweg E__ eine V85-Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten wird und folglich der in der verkehrstechnischen Stellungnahme vom 13. November 2023 bemängelte Umstand, dass keine nachvollziehbaren Daten über das „tatsächliche“ Geschwindigkeitsniveau vorliegen, aufgegriffen und eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt werden sollte.

Den Ausführungen des verkehrstechnischen ASV in der mündlichen Verhandlung traten weder die Bf noch die belangte Behörde entgegen. Die auf das konkrete (Einreich-)Projekt bezogenen Ausführungen (insbesondere betreffend die Ausgestaltung der Einmündung in den Güterweg) in den verkehrstechnischen Stellungnahmen vom 3. Jänner 2022 und vom 13. November 2023 sowie in der gutachterlichen Stellungnahme des Privatsachverständigen sind für das gegenständliche Flächenwidmungsplanänderungsverfahren nicht maßgeblich, weshalb auf etwaige diesbezügliche Widersprüche nicht einzugehen war (siehe dazu auch Punkt IV.3.).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz), so ist dieser gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Plan

- Raumordnungszielen und -grundsätzen einschließlich den aus der Seveso III-Richtlinie erwachsenden Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden (Z 1) oder
- einem Raumordnungsprogramm oder einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 (Z 2) oder
- – soweit nur der Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z 1) betroffen ist – dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z 2) (Z 3) oder
- sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 und den Verfahrensbestimmungen (Z 4),

  widerspricht oder
- die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde (Z 5).

IV.2. Vorweg ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzung des § 36 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG 1994 zur Änderung eines Flächenwidmungsplanes zweifelsfrei gegeben ist. In diesem Zusammenhang führt schon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, dass an der Schaffung und am Erhalt derartiger Ausbildungsinfrastrukturen – wie fallgegenständlich eines Verkehrs-übungsplatzes für eine Fahrschule – ein öffentliches Interesse besteht und verweist dabei auch auf § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994.

IV.3. Die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung begründet die belangte Behörde mit einem Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994. Dieser Bestimmung zufolge hat die Raumordnung die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie, als Ziel.

Dabei hat das Beweisverfahren ergeben, dass das als Verkehrsübungsplatz umzuwidmende Grundstück im südöstlichen Bereich jedenfalls an den Güterweg E__ angeschlossen werden kann und die diesbezügliche im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche für die zukünftig zu erwartenden Begegnungsfälle von den Übungsplatz benützenden Fahrzeugen ausreichend groß ist. Dass der Güterweg E__ in seiner momentanen Gestalt über keine ausreichende Breite für derartige Begegnungsfälle verfügt, schadet fallgegenständlich nicht, da die konkrete Ausgestaltung eines Projektes, mag dieses auch den Anlass für die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens dargestellt haben, nicht (Prüfungs-)Gegenstand des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens ist. Wie also die konkrete Einmündungsstraße in den Güterweg E__ auszugestalten ist und ob sich der Güterweg (im Hinblick auf seine Breite) hierfür eignet, ist in den dem Umwidmungsverfahren nachfolgenden baurechtlichen bzw. straßenrechtlichen (Bewilligungs-)Verfahren zu prüfen (siehe dazu bspw § 35 Abs. 4 Oö. BauO 1994). Dass derartige konkrete Ausgestaltungen des Projekts im Verfahren zur Änderung eines Flächenwidmungsplans keine Berücksichtigung finden (können), ergibt sich auch schon daraus, dass sich diese in der festgelegten Widmung nicht widerspiegeln.

Das Beweisverfahren hat zudem ergeben, dass die Sichtweiten im Bereich, in dem das verfahrensgegenständliche Grundstück an den Güterweg angeschlossen werden kann, aufgrund der ermittelten V85-Geschwindigkeit von 49 km/h bergauf und 52 km/h bergab ausreichen. Durch die hierfür im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgeführte Geschwindigkeitsmessung konnte auch das Argument der belangten Behörde (unter Berufung auf die verkehrstechnischen Stellungnahmen vom 3. Jänner 2022 und vom 13. November 2023), dass keine nachvollziehbaren Daten über das „tatsächliche“ Geschwindigkeitsniveau vorliegen, entkräftet werden. Es kann daher die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplans betreffend insgesamt von keinen

negativen Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur und damit von keinem Widerspruch zum Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994 ausgegangen werden.

IV.4. Nach Ansicht des LVwG Oö. liegen auch keine anderen Gründe für eine Versagung nach § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 vor, zumal sich aus den eingeholten Stellungnahmen unter anderem ergibt, dass sich das laut gegenständlicher Flächenwidmungsplanänderung als Verkehrsübungsplatz zu widmende Grundstück aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden bzw. nahe gelegenen Nutzungsstrukturen in einer für diese Umwidmung geeigneten Lage befindet und die für einen Teil des Grundstücks vorgesehene Widmung als Grünzug (Feuchtlebensraum) der Erhaltung der auf diesem Grundstück befindlichen Feuchtbrache dient (siehe dazu auch die Raumordnungsziele gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 10 Oö. ROG 1994). Ebenso wird durch die im westlichen Teil des Grundstücks Nr. bbb vorgesehene Grünlandwidmung die dort bestehende gelbe Wildbachgefahrenzone berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der ASFiNAG ist zu bemerken, dass die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung keine „Waldwidmung“ – wie releviert – vorsieht, sondern den Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung (des Bundes) „bloß“ ersichtlich macht und damit § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 entspricht. Eine solche Ersichtlichmachung entfaltet keine bindende Wirkung, sondern hat nur informativen Charakter (siehe bspw [in Bezug auf das NÖ ROG] VwGH 19.12.2000, 98/05/0147).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche einzelfallbezogene Beurteilung stützt sich auf die fachlichen Ausführungen des vom LVwG Oö. beigezogenen Amtssachverständigen und warf keine über den konkreten Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer